Statuten
Verein für Menschenrechte (VMR)

Präambel

Dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte sollen alle Staaten und Gesellschaften weltweit hohe Priorität einräumen.Das hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1993 in den sogenannten Pariser Prinzipien nachdrücklich gefordert und zur Einrichtung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen aufgerufen (Entschliessung 48/134).

Ebenso hat das Ministerkomitee des Europarats 1997 unabhängige, nationale Institutionen zur Förderung der Menschenrechte empfohlen (Recommendation R 97 14). Das umfassende menschenrechtliche Schutzsystem, das sich auf der Basis der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in den Mitgliedsstaaten des Europarats entwickelt hat, soll gesichert und ausgebaut werden. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollen hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für eine Politik zum Schutz der Menschenrechte hat der Landtag des Fürstentums Liechtenstein das Gesetz zur Schaffung eines unabhängigen Menschenrechtsvereins verabschiedet.

Der Verein für Menschenrechte soll als nationale Menschenrechtsinstitution nach Pariser Prinzipien errichtet und mit allen dafür notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein. Er soll als Einrichtung der Zivilgesellschaft vermitteln und die Arbeit bestehender Institutionen unterstützen und vernetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)“.
2) Er ist in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen.
3) Sitz des Vereins ist Vaduz.
4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1) Der Verein für Menschenrechte ist als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien eingerichtet. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2) Er nimmt folgende Aufgaben wahr:
   a) berät Behörden und Privatpersonen in generellen und anlassbezogenen Menschenrechtsfragen;
   b) unterstützt in seiner Funktion als Ombudsstelle für Menschenrechte Opfer von Menschenrechtsverletzungen;
   c) nimmt die Aufgaben der unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche nach Art. 96 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes sowie
   d) nimmt weitere aufgrund von Gesetzen zugewiesene Aufgaben wahr;
   e) informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland;
   f) führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
   g) gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation menschenrechtsrelevanter internationaler Übereinkommen ab;
   h) fördert den Dialog und die Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen im In- und Ausland;
   i) prüft Gesetzes- und sonstige Rechtsvorschriften auf ihre Menschenrechtskonformität (Monitoring);
   j) führt Klagen und Beschwerden vor staatlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei behaupteter Verletzung von rechtsverbindlichen Antidiskriminierungsbestimmungen und Menschenrechtsverstössen, soweit die beschwerte Person einwilligt.

Art. 3 Unabhängigkeit und Pluralität

Der Verein für Menschenrechte ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er handelt auf eigene Initiative, ohne Bindung an Vorgaben und Weisungen der Regierung und anderer Behörden oder Interessengruppen.
Im Sinne der Pluralität bindet der Verein alle an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten Kräfte der Zivilgesellschaft ein.

Art. 4 Finanzierung

Der Verein für Menschenrechte finanziert sich aus Mitteln des Landes und der Gemeinden, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, aus dem Ertrag eigener Leistungen sowie anderer Zuwendungen.

Zu den eigenen Leistungen zählen insbesondere die Erstellung von Fachgutachten und Fachliteratur, die Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Beratungsleistungen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und bereit sind, sich für diese einzusetzen.
2) Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3) Als fördernde Mitglieder ohne feste Beitragspflicht können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein durch Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen unterstützen.
4) Der Vorstand prüft die Aufnahme neuer Mitglieder auf schriftlichen Antrag, unter Berücksichtigung der dem Verein obliegenden Ziele und Aufgaben, und er legt sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

5) Der Mitgliedsantrag ist abzulehnen, wenn die Mitgliedschaft mit den Zielsetzungen der Pariser Prinzipien, mit einer Organstellung oder sonstigen Funktion eines Bewerbers nicht vereinbar ist.

6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem aufnehmenden Beschluss des Vorstands, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

7) Sie endet:
   a) wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Mitglieds nicht bestätigt;
   b) im Todesfall bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person;
   c) durch Ausschluss, wenn Ansehen und Interessen des Vereins beeinträchtigt werden oder aus anderen wichtigen Gründen, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand;
   d) durch eine schriftliche Austrittserklärung;
   e) wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag mehr als 2 Jahre nicht bezahlt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
   a) Verabschiedung von Strategien und Grundsätzen der Vereinsarbeit;
   b) Beschlussfassung zu Statutenänderungen im Rahmen der Ziele des Vereins sowie zwingender gesetzlicher Bestimmungen;
   c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
   d) Wahl des Vorstands
   e) Entlastung des Vorstands;
   f) Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen;
   g) Wahl der Revisionsstelle
   h) Entlastung der Revisionsstelle;
   i) Abberufung der Revisionsstelle aus wichtigen Gründen;
   j) Bestätigung der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern;
   k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
   l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
   m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr jeweils in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und der Tagesordnung (Traktanden) schriftlich (Brief oder per e-mail) einzuladen.

3) Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit den beantragten Traktanden einzuberufen. Er kann selbst weitere Traktanden hinzufügen.

   Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für die ordentliche als auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

4) Die Präsidentin/der Präsident des Vereins, im Verhinderungsfall die entsprechende Stellvertretung leitet die Versammlung.

5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen.

6) Jede natürliche Person, welche ordentliches Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme. Jede juristische Person, welche ordentliches Mitglied ist, hat zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

7) Beschlüsse über Statutenänderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Art. 9 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen.

2) Bei der Wahl des Vorstands ist auf eine pluralistische Vertretung der Zivilgesellschaft und möglichst ausgewogene Besetzung hinsichtlich Geschlecht, Alter und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder zu achten.

3) Unvereinbar mit der Vorstandstätigkeit sind folgende Funktionen eines Mitglieds:
   a) Mitglieder des Fürstenhauses, der Regierung und deren Stellvertretungen sowie Landtagsabgeordnete und deren Stellvertretungen;
   b) Gemeindevorstehende und Mitglieder der Gemeinderäte;
   c) Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
   d) Mitarbeitende der Regierung bzw. leitende Angestellte der Landesverwaltung;
   e) Führende Funktionäre einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretung oder einer politischen Partei;
   f) Mitarbeitende bei der Geschäftsstelle des Vereins.

4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied vorschlagen, das von der nächsten Mitgliederversammlung für vier Jahre zu wählen ist.

6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
   a) Vertretung des Vereins nach aussen;
   b) Erarbeitung der Strategien und Grundsätze des Vereins;
   c) Beschlussfassung über und Erarbeitung von internen Reglementen zur Geschäftsführung, Vergütung, Sitzungen, Verfahren etc.;
   d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung;
   e) Unterstützung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
   f) Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
   g) Festsetzung des Budgets
   h) Bestellung und Abberufung der Ombudsperson (Art. 97 Abs. 1 und 4 KJG);
   i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

7) Die Präsidentin/der Präsident beruft nach Bedarf Sitzungen ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen und bei der nächsten Sitzung den anwesenden Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Zirkulationsweg (per e-mail) gefasst werden. In diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig sein und werden in das Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen.

9) Der Vorstand regelt die Vertretungsbefugnis und das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder.

Art. 10 Geschäftsstelle

1) Die Geschäftsstelle führt als operatives Organ die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes.

2) Sämtliche Stellen der Geschäftsstelle sind öffentlich auszuschreiben. Die Geschäftsstellenleitung wird durch den Vorstand bestimmt. Bei der Besetzung der übrigen Stellen stimmt sich der Vorstand mit der Geschäftsstellenleitung ab.

3) Mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

1) Gemäss Art. 96 Abs. 1 KJG ist beim Verein eine allgemein zugängliche Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche eingerichtet, die von einer Ombudsperson geleitet wird.
2) Sie wird vom Vorstand nach öffentlicher Ausschreibung bestellt.

Art. 12 Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Nach erfolgter Prüfung erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht (Review).

Art. 13 Rechnungswesen

Der Verein hat eine ordnungsgemässe, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte, übersichtliche Buchhaltung zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 14 Beiräte

Bei Bedarf kann der Vorstand projekt- oder fachbezogene Beiräte bestellen.

Art. 15 Verschwiegenheit

Organe, Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins sowie externe Dritte, die beigezogen werden, sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu Verschwiegenheit verpflichtet. Vertrauliche Informationen dürfen nur in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung der Berechtigten weitergegeben werden.

Art. 16 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

2) Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen an die Vereinsmitgliederist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Verhältnis zum Gesetz

Die vorliegenden Statuten gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2016 beschlossen worden. Sie treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Vaduz, 10. Dezember 2016

Dr. Vivien Grasern-Gertsch Präsidentin der Gründungsversammlung	Christine Schädler Protokollführerin der Gründungsversammlung
Dr. Hüseyin Ciçek Mitglied Vorstand	Sara Marxer-Pino Mitglied Vorstand
Claudia Fritsche Mitglied Vorstand	Oehri Lukas Mitglied Vorstand
Silvia Hofmann Mitglied Vorstand	Dr. Mark Villiger Mitglied Vorstand
Walter Kranz Mitglied Vorstand	